



SCHULE
STAMMHEIM

Reglement Sponsoring und Werbung

DER SCHULE STAMMHEIM

27. September 2018

Reglement Sponsoring und Werbung an der Schule Stammheim

Grundsätzliches

Werbung und Sponsoring an der Schule sind nur in Ausnahmefällen und auf Antrag mit Bewilligung durch die Schulleitung zulässig. Dies gilt sowohl während als auch ausserhalb der Unterrichtszeiten. Der kommerzielle Zweck einer Aktion muss stark in den Hintergrund treten, während didaktische oder andere Aspekte, die der Schule und den Schülerinnen und Schülern einen Vorteil bringen, im Vordergrund stehen. Die schulische Obhutspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern und der Schutz von Minderjährigen hat ein weit höheres Gewicht als kommerzielle Interessen von Firmen, Organisationen oder Einzelpersonen.

1. Sponsoring

1.1 Finanzielle Unterstützung von schulischen Anlässen

Grundsätzlich ist der Einsatz von gesponserten Mitteln erlaubt für bestimmte Veranstaltungen, deren Durchführung den Rahmen des schulischen Budgets sprengen würde. Die dafür benötigten finanziellen Mittel werden vorzugsweise von Privaten beschafft. Mit Erlaubnis der Schulleitung können auch kommerzielle Firmen um einen Beitrag ersucht werden. Unternehmen oder Privatpersonen, die einen Schulanlass mit einem Betrag ab CHF 100.- unterstützen, werden in der schulischen Kommunikation im Zusammenhang mit der Veranstaltung als Sponsoren genannt.

Die Sponsoren haben im Gegenzug die Möglichkeit, mit ihrem Logo und/oder Namen versehene Werbemittel wie Banner, Sonnenschirme, Flaggen usw. am Anlass einzusetzen. Diese dürfen den Anlass optisch jedoch nicht übermässig prägen. Es muss für die Teilnehmenden und für Aussenstehende jederzeit klar erkennbar sein, dass es sich um einen schulischen Anlass handelt und nicht um eine Veranstaltung der betreffenden Firma oder Person. Weitergehende Werbung durch die Sponsoren ist nicht erlaubt (z. B. das Verteilen von Werbemitteln, Kleidung mit Logos oder Warenmuster).

Firmen oder Personen aus der Tabak- und Alkoholbranche sowie religiöse und politische Institutionen dürfen nicht als Sponsor auftreten. Die Schulleitung behält sich vor, auch Beiträge von Firmen oder Personen aus anderen Branchen abzulehnen, wenn sich deren Produkte, Image oder Auftreten nicht mit den Werten der Volksschule vereinbaren lässt.

Es besteht kein Anrecht auf eine Bewilligungserteilung. Bei einer Wiederholung einer Sponsoring-Aktion muss eine erneute Bewilligung eingeholt werden.

1.2 Hilfsmaterial bei schulischen Anlässen

Bei schulischen Anlässen dürfen Hilfsmaterialien wie Sonnenschirme, Becher, Startnummern für Stafetten oder Turniere, Fähnchen usw. mit dem Logo von kommerziellen Firmen verwendet werden, soweit sie gratis sind und den optischen Eindruck des Anlasses nicht stark prägen. Es muss für die Teilnehmenden und für Aussenstehende jederzeit klar erkennbar sein, dass es sich um einen schulischen Anlass handelt und nicht um eine Veranstaltung der betreffenden Firmen.

2. Werbung

2.1 Werbematerial und Werbeanlässe

Grundsätzlich gilt: Die Schule Stammheim stellt ihr Areal und ihre Infrastruktur für Werbezwecke oder Informationen von Dritten nur in bewilligten Ausnahmefällen zur Verfügung.

Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschliesslich, für die folgenden Aktionen:

- Verteilen oder Auflegen von Infomaterial, Flyern, Klebern, Kleidung mit Logo, Warenmustern, Luftballonen, Geschenken, Gutscheinen, Wettbewerben, Bons usw.
- Aufhängen von Plakaten oder Flyern oder Aufstellen von Plakatwänden
- Abhalten von Werbeveranstaltungen
- Direktes Ansprechen bzw. Einladen von Schülerinnen und Schülern
- Sammeln von Adressen für spätere Versände

Auch die internen Informationskanäle (Versand an die Eltern, Verteiler über Klassenlehrpersonen, Homepage, Schulbroschüre, Infowände in den Schulhäusern, Info- oder Elternabenden usw.) stehen grundsätzlich nicht für Werbezwecke zur Verfügung.

Auch allen Lehrpersonen, Schulangestellten, der Schulpflege und der Elternmitwirkung ist es grundsätzlich untersagt, in der Schule Stammheim Werbung oder Informationen von Dritten zu verbreiten.

Ausnahmen können in Absprache mit der Schulleitung bewilligt werden, wenn die Aktion für die Schülerinnen und Schüler freiwillig ist und ein didaktischer Hintergrund besteht. Vor der Durchführung der Werbeaktion müssen die Eltern im Voraus über das Datum, den Inhalt und den Veranstalter der Aktion informiert werden. Die Organisation dieser Information und die Kosten übernimmt der Veranstalter.

Firmen oder Personen aus der Tabak- und Alkoholbranche sowie religiöse und politische Institutionen dürfen keine Werbung machen.

Die Schulpflege behält sich vor, auch Anfragen von Firmen oder Personen aus anderen Branchen abzulehnen, wenn sich deren Produkte, Image oder Auftreten nicht mit den Werten der Volksschule vereinbaren lässt.

Es besteht kein Anrecht auf eine Bewilligungserteilung. Bei einer Wiederholung einer Werbeaktion muss eine erneute Bewilligung eingeholt werden.

2.2 Didaktisches Material und Unterrichtseinheiten

Der Einsatz von altersgerechtem didaktischem Material (gedruckte Unterlagen, Computer-Programme, Tonaufnahmen oder Filme) oder ganzen Unterrichtseinheiten, die von kommerziellen Firmen oder Interessenvertretungen gratis zur Verfügung gestellt werden, liegt in der Verantwortung der einzelnen Lehrpersonen.

Der Inhalt des didaktischen Materials bzw. der Unterrichtseinheit muss mit dem Lehrplan vereinbar und weltanschaulich ausgewogen und werbefrei sein.

Didaktisches Material von politischen oder religiösen Institutionen darf nur nach Rücksprache mit der Schulleitung verwendet werden.

2.3 Werbeaktionen im Umkreis der Schule

Gesetzlich erlaubte Werbeaktionen auf öffentlichem Grund, die an Schülerinnen und Schüler gerichtet sind, können durch die Schule nicht verboten werden. Die Schule Stammheim bittet jedoch alle Gewerbetreibenden, Vereine und

Interessengemeinschaften, auf diese Art der Einflussnahme zu verzichten und die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg und im näheren Umkreis der Schule nicht für kommerzielle Zwecke anzugehen.

3. Informationen von gemeinnützigen, schulnahen oder öffentlichen Institutionen

Informationen von gemeinnützigen, schulnahen oder öffentlichen Institutionen und Vereinen oder schulinterne Angebote in Zusammenarbeit mit Dritten dürfen in Absprache mit der Schulleitung über die schulinternen Kanäle beworben bzw. verteilt werden (Versand an die Eltern, Verteiler über Klassenlehrpersonen, Homepage, Schulbroschüre, Infowände in den Schulhäusern, Info- oder Elternabenden usw.). Dabei entscheidet die Schulleitung über den Termin, die Häufigkeit und den Adressatenkreis dieser Aktionen.

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wird an der Schulpflegesitzung vom 27. September 2018 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Schulpflege Stammheim

sig. A. Fischer
Präsident

sig. T. Erzberger
Ressort Sonderpädagogik und Schülerbelange